

Reichsgesetzblatt

Teil I

1933

Ausgegeben zu Berlin, den 18. September 1933

Nr. 99

Inhalt: Gesetz zur Durchführung des Reichskonfordats. Vom 12. September 1933	§. 625
Gesetz über Wirtschaftswerbung. Vom 12. September 1933	§. 625
Gesetz über den vorläufigen Aufbau des Reichsährstandes und Maßnahmen zur Markt- und Preisregelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse. Vom 13. September 1933	§. 626
Gesetz über den Zusammenschluß von Mühlen. Vom 15. September 1933	§. 627
Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Wirtschaftswerbung. Vom 14. September 1933	§. 628

Gesetz zur Durchführung des Reichskonfordats. Vom 12. September 1933.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Der Reichsminister des Innern wird ermächtigt, die zur Durchführung der Bestimmungen des Reichskonfordats erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu erlassen.

Berlin, den 12. September 1933.

Der Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister des Auswärtigen
Freiherr von Neurath

Der Reichsminister des Innern
Fric

Gesetz über Wirtschaftswerbung. Vom 12. September 1933.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Zwecks einheitlicher und wirksamer Gestaltung unterliegt das gesamte öffentliche und private Werbung-, Anzeigen-, Ausstellungs-, Messe- und Reklamewesen der Aufsicht des Reichs. Die Aufsicht wird ausgeübt durch den Werberat der deutschen Wirtschaft.

§ 2

Die Mitglieder des Werberats werden vom Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda im Einvernehmen mit den zuständigen Fachministern berufen.

Der Werberat untersteht der Aufsicht des Reichsministers für Volksaufklärung und Propaganda, die im Einvernehmen mit den für die Wirtschaftspolitik zuständigen Reichsministern ausgeübt wird.

§ 3

Wer Wirtschaftswerbung ausführt, bedarf einer Genehmigung des Werberats. Der Werberat kann die Erteilung der Genehmigung von der Erhebung einer Abgabe abhängig machen, deren Höhe durch Verordnung des Reichsministers für Volksaufklärung und Propaganda und des Reichsministers der Finanzen festgesetzt wird. Die Genehmigung kann an weitere Bedingungen geknüpft werden.

Der Werberat kann für bestimmte Fälle der Eigenwerbung Ausnahmen von Genehmigungszwang festsetzen.

§ 4

Der Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda gibt dem Werberat im Einvernehmen mit den für die Wirtschaftspolitik zuständigen Reichsministern eine Satzung. Der Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda ernennt den Präsidenten des Werberats und bestellt die Geschäftsführer.

§ 5

Unberührt bleiben die Zuständigkeiten des Auswärtigen Amtes, des Reichswirtschaftsministers, des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft und des Reichsministers der Finanzen auf dem Gebiet der Wirtschaftspolitik einschließlich des wirtschaftlichen Nachrichten- und Auskunftswezens.

§ 6

Der Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda kann im Einvernehmen mit den für die Wirtschaftspolitik zuständigen Reichsministern Bestimmungen zur Durchführung des Gesetzes erlassen.

Berlin, den 12. September 1933.

Der Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister für
Volksaufklärung und Propaganda
Dr. Goebbels

Gesetz über den vorläufigen Aufbau des Reichsnährstandes und Maßnahmen zur Markt- und Preisregelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse.
Vom 13. September 1933.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft wird ermächtigt, über den Aufbau des Standes der deutschen Landwirtschaft (Reichsnährstand) eine vorläufige Regelung zu treffen.

(2) Die deutsche Landwirtschaft im Sinne dieses Gesetzes umfaßt auch Forstwirtschaft, Gartenbau, Fischerei und Jagd; zum Reichsnährstand gehören auch die landwirtschaftlichen Genossenschaften, der Landhandel (Groß- und Kleinhandel) und die Be- und Verarbeiter landwirtschaftlicher Erzeugnisse.

§ 2

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft kann den Reichsnährstand oder einzelne seiner Gruppen ermächtigen, die Erzeugung, den Absatz sowie die Preise und Preisspannen von landwirtschaftlichen Erzeugnissen zu regeln, wenn dies unter Würdigung der Belange der Gesamtwirtschaft und des Gemeinwohls geboten erscheint.

§ 3

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft kann zur Regelung der Erzeugung, des Absatzes sowie der Preise und Preisspannen von landwirtschaftlichen Erzeugnissen Gruppen und Angehörige des Reichsnährstandes und sonstige Unter-

nehmen und Einrichtungen, die landwirtschaftliche Erzeugnisse herstellen oder vertreiben, zusammenschließen oder an bestehende derartige Zusammenschlüsse anschließen, wenn der Zusammenschluß oder Anschluß unter Würdigung der Belange der Gesamtwirtschaft und des Gemeinwohls geboten erscheint.

§ 4

Macht der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft von den Befugnissen der §§ 2 oder 3 Gebrauch, so hat er Aufsichts- und Eingriffsbefugnisse.

§ 5

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft kann die ihm nach §§ 2 bis 4 zustehenden Befugnisse im Einzelfall Beauftragten übertragen.

§ 6

Eine Entschädigung durch das Reich wegen eines Schadens, der durch eine Maßnahme auf Grund dieses Gesetzes entsteht, wird nicht gewährt.

§ 7

Als landwirtschaftliche Erzeugnisse im Sinne dieses Gesetzes gelten auch die aus ihnen durch Be- oder Verarbeitung oder Weiterverarbeitung gewonnenen Erzeugnisse, soweit sie zum Geschäftsbereich des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft gehören.

§ 8

Die Vorschriften des Kap. V des Achten Teils der Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 1. Dezember 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 517/602), des Gesetzes über Errichtung von Zwangskartellen vom 15. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 488) und des § 38 des Milchgesetzes in der Fassung des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Milchgesetzes vom 20. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 527) bleiben unberührt.

§ 9

(1) Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft kann bestimmen, daß mit Gefängnis und mit Geldstrafe bis zu 100 000 Reichsmark oder mit einer dieser Strafen bestraft wird, wer den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften zuwiderhandelt.

(2) Er kann ferner bestimmen, daß die Fortführung von Betrieben untersagt werden kann, wenn wegen einer Zuwiderhandlung gegen eine auf Grund dieses Gesetzes erlassene Vorschrift rechtskräftig auf Strafe erkannt worden ist.